

# GESETZBLATT

4

## der Deutschen Demokratischen Republik

### Teil I

1955	Berlin, den 31. August 1955	Nr. 72
Tag	Inhalt	Seite
18. 8. 55	Verordnung über Produktionsgenossenschaften des Handwerks .....	697
23. 8. 55	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über Vergütungen für Metall- einsparungen .....	602
18. 8. 55	Sechste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über den Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft im Planjahr 1955. — Außenhandel — .....	603
	Berichtigung .....	604

#### Verordnung über Produktionsgenossenschaften des Handwerks.

Vom 18. August 1955

Der mit Erfolg durchgeführte erste Fünfjahrplan hat auch dem Handwerk der Deutschen Demokratischen Republik die Möglichkeiten gegeben, seine Leistungen erheblich zu steigern. Um weiterhin in noch größerem Maße an dieser Entwicklung teilzuhaben und nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit handwerkliche Erzeugnisse bester Qualität herzustellen, haben sich fortschrittliche Handwerksmeister und Gesellen zu Produktionsgenossenschaften zusammengeschlossen. Dadurch wird die Arbeitsproduktivität gesteigert und auf der Grundlage gegenseitiger Gleichberechtigung das Leistungsprinzip durchgesetzt. Das führt zu einer ständigen Verbesserung der materiellen und kulturellen Lebensbedingungen der Genossenschaftler. Zur Unterstützung dieser Entwicklung im Handwerk wird folgendes verordnet:

#### § 1

(1) Selbständige Handwerker und Inhaber industrieller Kleinbetriebe, die in die Handwerks- oder Gewerberolle eingetragen sind, sowie deren Beschäftigte und Heimarbeiter können sich freiwillig auf der Grundlage der gemeinschaftlichen Organisation der Arbeit zu Produktionsgenossenschaften des Handwerks zusammenschließen.

(2) Mitglieder von Produktionsgenossenschaften des Handwerks sind untereinander gleichberechtigt und verteilen den Ertrag ihrer Arbeit nach dem Leistungsprinzip.

(3) Lohnarbeiter werden grundsätzlich nicht beschäftigt. Ausnahmen genehmigt der Rat des Kreises.

(4) Produktionsgenossenschaften des Handwerks sind Mitglieder der Handwerkskammer ihres Bezirkes (Statut der Handwerkskammern der Bezirke vom 20. August 1953, § 3 [GBl. S. 942]).

#### § 2

(1) Die Produktionsgenossenschaften des Handwerks regeln ihre Rechtsverhältnisse durch ein Statut.

(2) Das in der Anlage veröffentlichte Musterstatut der Produktionsgenossenschaften des Handwerks wird für rechtsverbindlich erklärt.

#### § 3

(1) Zur Registrierung der Produktionsgenossenschaften des Handwerks wird ein Register für Produktionsgenossenschaften des Handwerks eingerichtet, das bei den Räten der Kreise geführt wird.

(2) Mit der Eintragung in das Register für Produktionsgenossenschaften des Handwerks erlangt die Produktionsgenossenschaft des Handwerks Rechtsfähigkeit.

#### § 4

(1) Bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehende Genossenschaften des Handwerks, die die Voraussetzungen des § 1 erfüllen, erlangen die Rechte einer Produktionsgenossenschaft des Handwerks durch Eintragung in das Register für Produktionsgenossenschaften des Handwerks beim Rat des Kreises.

(2) Die Registrierung erfolgt gemäß § 3 dieser Verordnung.

#### § 5

(1) Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks und gewerbliche Produktivgenossenschaften können sich durch Beschluß der Mitgliederversammlung unter Ausschluß der Liquidation in eine Produktionsgenossenschaft des Handwerks umwandeln.

(2) Die Produktionsgenossenschaft des Handwerks ist Rechtsnachfolger der bisherigen Genossenschaft.